



**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT
DES LANDES OBERÖSTERREICH**

4020 LINZ, FABRIKSTRASSE 32
TELEFON 0732/77 20/56 81
TELEFAX 0732/77 20/48 53

VwSen-820072/5/Li/Fb

Linz, am 29. Mai 1996

DVR.0690392

BEI ANTWORTSCHREIBEN GESCHÄFTSZEICHEN UND
DATUM DIESES SCHREIBENS ANFÜHREN

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Fremdengesetz, das Asylgesetz und das Bundes-
betreuungsgesetz geändert werden sowie das Auf-
enthaltsgesetz 1996 erlassen wird (Fremdenrechts-
änderungsgesetz - FRÄG); Begutachtungsverfahren**

zu Zl: 76.201/79-IV/11/96/A
vom 17. Mai 1996

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	32-GE/19-96
Datum:	3. JUNI 1996
Verteilt	1.6.96

H. Olsch Karant

Die Stellungnahme des O.ö. Verwaltungssenates zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wird abschriftlich zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

25 Beilagen

Der Präsident des O.ö. Verwaltungssenates:

Dr. L i n k e s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT
DES LANDES OBERÖSTERREICH**

4020 LINZ, FABRIKSTRASSE 32

TELEFON 0732/77 20/56 81

TELEFAX 0732/77 20/48 53

VwSen-820072/5/Li/Fb

Linz, am 29. Mai 1996

DVR.0690392

BEI ANTWORTSCHREIBEN GESCHÄFTSZEICHEN UND
DATUM DIESES SCHREIBENS ANFÜHREN

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Fremdengesetz, das Asylgesetz und das Bundes-
betreuungsgesetz geändert werden sowie das Auf-
enthaltsgesetz 1996 erlassen wird (Fremdenrechts-
änderungsgesetz - FRÄG); Begutachtungsverfahren**

zu Zl: 76.201/79-IV/11/96/A
vom 17. Mai 1996

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Der O.ö. Verwaltungssenat erlaubt sich zu dem mit do.
Schreiben vom 17. Mai 1996, Zl: 76.201/79-IV/11/96/A, über-
mittelten gegenständlichen Gesetzesentwurf aus der Sicht der
von ihm wahrzunehmenden Aufgaben in der Weise Stellung zu
nehmen, daß auch ergänzende Regelungen zum Fremdengesetz in
einigen Fragen angeregt werden:

1. Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt (§ 40):

Hiezu wird angeregt, § 40 FrG dahingehend zu kon-
kretisieren, daß Zurückweisung, Zurückschiebung und
Abschiebung nicht per se Akte von unmittelbarer Befehls-
und Zwangsgewalt sind, sondern erst wenn nötig durch
Zwangsgewalt durchgesetzt werden können. Dies im Hinblick
auf § 36 Abs.1 FrG, wonach die Abschiebung zunächst der
Umsetzung eines durchsetzbaren Aufenthaltsverbotes oder
einer durchsetzbaren Ausweisung dient.

- 2 -

Dies entspräche auch der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, welcher - auch nach der Rechtslage nach dem FrG - in der Abschiebung zunächst nur einen auf die Vollstreckung eines Bescheides (Aufenthaltsverbot bzw. Ausweisung) gerichteten Akt sieht. Erst wenn ein solcher Bescheid nicht besteht bzw. nicht durchsetzbar ist, kommt einem solchen Akt die Qualität eines verfahrensfreien Verwaltungsaktes zu, welcher mit selbständiger "Maßnahmenbeschwerde" anfechtbar ist (vgl. VfGH vom 1.10.1994, B 75/94-6 und vom 28.11.1994, B 178/94-14 mit weiteren Nachweisen).

Dem widerspricht die nunmehr ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach jegliche (Zurückschiebung oder) Abschiebung per se einen Akt der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt darstellt und sohin mit Maßnahmenbeschwerde gemäß Art. 129a Abs.1 Z2 B-VG anfechtbar ist (z.B. VwGH vom 23.9.1994, 94/02/0139; vom 24.2.1995 94/02/0410 und insbes. vom 8.9.1995, 95/02/0197).

2. Rechte des Festgenommenen (§ 45):

Schwerwiegende Bedenken gegen eine Nichtbeachtung der Rechte der Schubhäftlinge bestehen aus Gründen des Art.5 Abs.2 MRK und Art.4 Abs.6 und 7 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit. Nach diesen im Verfassungsrang stehenden Vorschriften kommen jedem Festgenommenen die im § 45 FrG konkretisierten Rechte zu. Eine Vervollständigung des Fremdengesetzes sollte daher einer unmittelbaren Anwendbarkeit des Verfassungsrechtes vorgezogen werden und die Rechte der "gemäß § 43 Abs.1 Festgenommenen" auch auf die Schubhäftlinge gemäß § 41 Abs.1 FrG ausdrücklich ausgedehnt werden. In concreto ergibt sich weiters häufig die Notwendigkeit einer Belehrung der Schubhäftlinge, und zwar aufgrund des Umstandes, daß die Schubhaft in der Regel mittels Mandatsbescheid - also ohne Ermittlungs-

verfahren und Anhörung - erlassen wird und der Schubhaftbescheid im übrigen aufgrund des § 41 Abs.3 FrG unmittelbar an den Fremden wirksam zugestellt werden kann, ohne daß dieser tatsächlich in Kenntnis des Inhaltes des ihm zugestellten Schriftstückes (aufgrund sprachlicher Schwierigkeiten) gesetzt wird.

3. Durchführung der Schubhaft (§ 47):

§ 47 Abs.1 FrG verweist hinsichtlich des Vollzuges auf § 53c Abs.1 bis 5 sowie auf § 53d VStG. Hinsichtlich der Haftfähigkeit ist keine Vorsorge getroffen, sodaß auch ein Verweis auf § 54 Abs.1 und 2 VStG erforderlich scheint.

4. Die Neuregelung des § 48 Abs.6 zweiter Satz FrG läßt offen, ob unter dem Ausdruck "wegen desselben Sachverhaltes" Gründe gemäß § 48 Abs.4 Z1 bis 4 leg.cit. gemeint sind, oder überhaupt der gesamte "Lebenslauf" des Fremden bis zur Festnahme.

5. In § 51 Abs.3 sollte zwischen dem ersten und zweiten Satz folgender Satz eingefügt werden:

"Gleichzeitig mit der Vorlage der Beschwerde hat die Behörde auch die bezughabenden Verwaltungsakten vorzulegen." Die Verankerung einer derartigen Aktenvorlagepflicht in Analogie zu § 20 Abs.2 VfGG bzw. § 36 Abs.1 iVm § 38 Abs.2 VwGG ist für den unabhängigen Verwaltungssenat unerläßlich, um beurteilen zu können, ob die Durchführung einer - kostenintensiven - öffentlichen mündlichen Verhandlung erforderlich oder entbehrlich ist.

6. Im letzten Satz des § 52 Abs.3 hat es anstelle von "Antrag" richtig "Auftrag" zu heißen.

7. Zu § 83 Abs.1 Z2 wird bemerkt, daß nicht für alle Fremden Paßpflicht besteht. Sollten unter "Reisedokument" im § 16

Abs.2 alle Arten von Aufenthaltstitel fallen, so wäre dies zumindest zu erläutern. Die dauernde Mitführungspflicht der Dokumente bzw. deren Aufbewahrung in der Weise, daß ihre Einholung "ohne erhebliche Verzögerung" erfolgen kann, wird in der Praxis im Hinblick auf einen unbeeinträchtigten Fremdenverkehr bzw. auf die den sonstigen Fremden überwiegend zugedachten Arbeitsbeschäftigungen nicht nur für den physischen Zustand der Dokumente der letztgenannten Personen problematisch sein, sondern wird insbesondere bei "Vergessen" (z.B. Tourist auf Ausflugsreise, Paß im Hotel) bzw. Ausübung bestimmter Beschäftigungen (Baugewerbe, Feldarbeit etc.) vermutlich erneut eine Quelle für viele wenig sinnvolle Strafverfahren bilden.

8. Zu § 83 Abs.2 wird auf die Vieldeutigkeit des Wortes "Verantwortlicher" hingewiesen, das jedenfalls nicht mit dem in den Erläuterungen verwendeten Begriff Arbeitgeber gleichzusetzen ist.

25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident des O.ö. Verwaltungssenates:

Dr. L i n k e s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

